

FAHRSCHULEN

Steuerliche Aspekte für Fahrschulen 2019

Schladming, 5. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

- I. KFG-Novelle 36 – Unternehmensrechtliche/Steuerliche Konsequenzen**
- II. Gutscheine Umsatzsteuerliche Behandlung**
- III. Entscheidung Umsatzsteuerpflicht Fahrschulen Deutschland**
- IV. Nachbetrachtung**

I. Unternehmensrechtliche Konsequenzen 36. KFG Novelle

- Fahrschule ist Unternehmer im Sinne des UGB und kein freier Beruf nach diesem Gesetz (vgl. Vorträge Vorjahre)
- § 189 (1) Z3 UGB – Rechnungslegungspflicht

gilt soweit der Umsatz betriebsbezogen mehr als EUR 700.000,- beträgt (bei Überschreitung von 2 aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren; Pufferjahr) oder einmalig mehr als EUR 1.000.000,- (ohne Pufferjahr)

- Eintragung im Firmenbuch nach § 8 (1) UGB – wenn

Fahrschule unternehmerisch tätig ist (JA) und Pflicht zur Rechnungslegung gem. § 189 UGB besteht (abhängig v. betriebsbezogenem Umsatz)

Unternehmensrechtliche Konsequenzen 36. KFG Novelle

- Betriebsbegriff UGB (entspricht Steuerrecht)
Zusammenfassung menschlicher Arbeitskraft und sachlicher Produktionsmittel in einer organisatorischen Einheit
- Mehrere Betriebe zu einheitlichem Betrieb wenn sie „organisatorisch, wirtschaftlich und technisch als einheitlicher Betrieb anzusehen sind“

VwGH einheitlicher Betrieb: Betriebszweige (Umlegung: Fahrschulstandorte) nach Verkehrsauffassung und nach den Betriebsverhältnissen Teil **eines** Betriebes:
enger technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Zusammenhang
(=Grad der Verflechtung)

willkürliche Aufspaltung der unternehmerischen Fahrschultätigkeit auf mehrere Standorte unter Umgehung der Rechnungslegungspflicht (Anm: getrennte Umsatzbetrachtung) mE nicht möglich

Steuerliche Konsequenzen 36. KFG-Novelle

- Fahrschulunternehmer hat Einkünfte aus selbständiger Arbeit gem. § 22 Z 1 lit a EStG wenn er „leitende Tätigkeit in eigener Verantwortung ausübt“ (=eingeschränkter Vervielfältigungstheorie) auch wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient
- Mein-Tipp: in jedem Fall eigene Lehrtätigkeit
- **Nicht**: Lehrtätigkeit nur einen Bruchteil ausmacht, Bereitstellung von anderen Kräften im Vordergrund steht, nur organisatorische Tätigkeit
- Fahrschulbesitzer mit Fahrschulleiter nach KfG (VwGH **10.3.1981**, 1727/80) – selbständig
- anders: Ehefrau erwirbt Unternehmen, kaufmännische+organisatorische Belange; (VwGH **30.9.1975**, 267/74)

Steuerliche Konsequenzen 36. KFG-Novelle

Mehrere Standorte eines Fahrschulunternehmers

ein Unternehmen

eine Steuernummer inclusive einer Steuererklärung

eine UID-Nummer

ein Betrieb (aus meiner Sicht)

Steuerliche Konsequenzen 36. KFG-Novelle

Hauptgewinnermittlungsart bei Einkünften aus selbständiger Arbeit

§ 4 (1) EStG (Erstellung eines Jahresabschlusses)

§ 4 (3) EStG (Erstellung einer Einnahmenausgabenrechnung)

§ 5 (1) EStG **NICHT MÖGLICH**

Umsatzsteuer

§ 17 (1) EStG: Unternehmer, die der Art nach eine Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 1 EStG 1988 ausüben, haben die Steuer, für die mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden Umsätzen, nach den vereinnahmten Entgelten zu berechnen (**Istbesteuerung**) – Finanzierungsvorteil – Keine Vorfinanzierung der Umsatzsteuer aus den Forderungen

Steuerliche Konsequenzen 36. KFG-Novelle

Beispiel

Fahrschule mit 2 Standorten nach § 36 KFG-Novelle

Standort A Umsatz: 2018: EUR 450.000,- 2019: EUR 480.000,-

Standort B Umsatz: 2018: EUR 300.000,- 2019: EUR 290.000,-

Fahrschulunternehmer ist eigenverantwortlich tätig; ein Betrieb

Buchführungspflicht nach § 189 (3) UGB ab 2021 (1 Pufferjahr)

Eintragung ins Firmenbuch ab 2021: JA – kein freier Beruf nach UGB

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Gewinnermittlung nach § 4 (1) EStG

Gewinnermittlung nach § 4 (3) EStG ab 2021 nicht möglich – § 124 BAO

Umsatzsteuer nach § 17 (1) UStG

II. Gutscheine

Arten von Gutscheinen (iSd Art. 30a MwStSyst-RL)

➤ Einzweck-Gutschein (Art. 30a Z2 MwSTSystem-RL)

Erbringung der Leistung auf die Sie sich beziehen bereits bei Übertragung
Umsatzsteuerschuld

Tatsächliche Erbringung der Leistung kein unabhängiger Umsatz
keine Änderung der Umsatzsteuer bei Nichteinlösung

➤ Mehrzweck-Gutschein

Umsatzsteuerschuld entsteht erst bei tatsächlicher Leistungserbringung

Einzweckgutschein

Ort der Lieferung/Erbringung der Dienstleistung
auf die sich der Gutschein bezieht + Umsatzsteuer für diese Lieferung/
Dienstleistungen steht zum Zeitpunkt der Ausstellung fest

Negativabgrenzung: **Mehrzweckgutschein** ist **kein Einzweckgutschein**

Preiserstattungsgutschein: Berechtigung zur nachträglichen Vergütung

Preisnachlassgutschein: verbilligter Erwerb einer Leistung

!Gelten nicht als Einzweck- oder Mehrzweckgutschein!

Eine Fahrschule stellt im Jahr 2019 verschiedene Gutscheine aus, die bei, von Ihr selbst betriebenen unterschiedlichen Standorten eingelöst werden können.

1. Gutschein für eine Fahrstunde im Wert von EUR 50,-.
2. Gutschein für eine Fahrstunde im Wert von EUR 50,- der gegen Aufzahlung auch für eine Mehrphasenausbildung eingelöst werden kann.
3. Gutschein im Wert von EUR 50,- für sämtliche Leistungen der FS
(Anmerkung: Die Fahrschule verkauft Bücher mit 10 % Umsatzsteuer)
4. Gutschein für 10 % Rabatt auf den Theoriekurs

Lösung: 1) Einzweckgutschein 2) Ort/Steuersatz steht fest, Umsatzsteuer nicht – Wahl von zwei unterschiedlichen Leistungen – Mehrzweckgutschein 3) Mehrzweckgutschein (Ust-Satz steht nicht fest) 4) Rabattgutschein - kein Gutschein iSd Art 30a MwStSyst-RL – Verringerung Bmgl mit der Leistung

III. Umsatzsteuerbefreiung bei Fahrschulen

Deutscher Bundesfinanzhof: Zweifel an der Umsatzsteuerpflicht für die Erteilung von Fahrunterricht (Klassen B und C1) - Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet ob aus Gründen des Unionsrecht steuerfrei ist

Fahrschulen sind keine normalen Schulen und daher nicht von der Umsatzsteuer befreit

(EuGH, AZ.: C-449/17; 14. März 2019)

Es handelt sich hierbei um einen spezialisierten Unterricht, der dem einer Schule nicht gleichkommt. Es werden zwar auch Kenntnisse praktischer und theoretischer Art vermittelt, diese kommen allerdings dem breiten Bildungsauftrag des Schul- und Hochschulsystems nicht gleich.

IV. Persönliche Nachbetrachtung

Für konkrete Fragen zum Thema „Steuerliche Aspekte für Fahrschule iZh mit der 36. KFG-Novelle“ sowie „Elektronische Übermittlung der Belege an den Steuerberater“

stehe ich Ihnen heute in der Hotellobby in der Zeit von

16 Uhr bis 17 30 Uhr
gerne zur Verfügung.

Mag. Werner Tresnak ist Steuerberater und seit 2003 Partner bei einer mittelgroßen Steuerberatungskanzlei in Wien und in Neulengbach. Er ist seit über 10 Jahren der führende Spezialist in betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Fragen für Fahrschulen und unterstützt u.a. Vertragsparteien bei der Wertermittlung zu übergebender Fahrschulunternehmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!